

Gemeinde- und Kreiswahlen am 06.05.2018

Schulung für Wahlvorstände

Kohlhammer **Deutscher
Gemeindeverlag**

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Heßbrühlstraße 69
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 7863-7355
Fax: 0711 7863-8400

Schulung für Wahlvorstände

INHALT

1. Allgemeines – Wahlrecht



2. Wahlhandlung – Vorbereitung und Ablauf



3. Briefwahl – Zulassung der Wahlbriefe



4. Ergebnisermittlung – Zählung und Niederschrift



● Wahlsystem (§§ 9 und 10 GKWG)

1. Die ist Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl.
2. In den Wahlkreisen sind die **unmittelbaren Bewerber** gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
3. Zusätzlich findet ein Verhältnisausgleich statt.
4. Jeder Wähler hat bei der **Gemeindewahl** so viele Stimmen, **wie unmittelbare Bewerber im Wahlkreis zu wählen sind**. Daher unterscheidet sich die Anzahl der Stimmen von Gemeinde zu Gemeinde.
5. Jeder Wähler hat bei der **Kreiswahl** **eine** Stimme.



Wahlrechtsgrundlagen

1. **Gemeindeordnung (GO)**
2. **Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)**
3. **Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)**

● Wahlorgane (§ 11 Abs. 1 GKWG)

Zuständigkeit

Wahlorgane sind zuständig für ein eindeutig abgegrenztes Gebiet:

1. für den Kreis der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleitung
2. für die Gemeinden der Gemeindewahlausschuss und die Gemeindewahlleitung
- 3. für jeden Wahlbezirk in der Gemeinde ein Wahlvorstand**



Wahlorgane

Verantwortlichkeit

1. Die Wahlorgane sind mit besonderer Zuständigkeit ausgestattet, weitgehend unabhängig und weisungsfrei sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wesentlich verantwortlich. Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre **staatsorganisatorisch bedeutsame Tätigkeit** ehrenamtlich aus.
2. Bewerber und Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge dürfen nicht als Wahlorgan bestellt oder zu Mitgliedern berufen werden.
3. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
4. Mitglieder von Wahlorganen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Wahlvorstand (§ 14 GKWG, §§ 3 und 4 GKWO)

Zusammensetzung

1. Der allgemeine Wahlvorstand besteht aus:
 - **einem Wahlvorsteher**
 - **mindestens einem Stellvertreter und**
 - **weiteren vier bis sieben Beisitzern (davon zwei als Schriftführer und dessen Stellvertretung).**

2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Gemeindewahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GKWG)



Wahlvorstand

Berufung

Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** werden von der Gemeindewahlleitung berufen.

Beachten Sie die mit dem Ernennungs- bzw. Berufungsschreiben gegebenen Informationen:

- Ehrenamt,
- Einberufung des Wahlvorstandes (Datum, Wahlzeit, Wahlbezirk und Wahlraum),
- wie und wann die Unterrichtung des Wahlvorstandes erfolgt,
- Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- Antwortschreiben zur Annahme des Ehrenamtes bzw. Angaben zu eventuellen Ablehnungs- und Hinderungsgründen.



Tätigkeit der Wahlvorstände

Öffentlichkeit (§ 29 GKWG, §§ 43 und 44 GKWO)

1. Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
2. Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich **öffentlich**; im Besonderen alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden öffentlich getroffen.
3. Jedermann - auch ein nicht Wahlberechtigter oder Parteivertreter - hat Zutritt zum Wahlraum. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe aus dem Wahlraum zu verweisen.

Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden!!!



Tätigkeit der Wahlvorstände

Anwesenheit (§ 3 Abs. 4 und 5 GKWO)

1. Nach der Einweisung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher kann eine „Schichteinteilung“ vorgenommen werden. Sichern Sie aber in jedem Fall die **Erreichbarkeit** der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Hinterlassen der **Erreichbarkeitsanschrift** sowie **Telefonnummer** ab.
2. Während der Wahlhandlung **müssen**, im Interesse einer ständigen gegenseitigen Kontrolle, immer **mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend** sein, **darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter**; nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand auch beschlussfähig.
3. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **sollen sämtliche Mitglieder** des Wahlvorstandes **anwesend sein**; zur Beschlussfähigkeit ist dann die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; **darunter müssen sich der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter befinden**.



Tätigkeit der Wahlvorstände

Anwesenheit einzelner Mitglieder

Kein **Mitglied des Wahlvorstandes** sollte den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher **ordnungsgemäß abgemeldet** zu haben.



Tätigkeit der Wahlvorstände

Aufgaben

Der Wahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. **Alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss (§ 14 Abs. 3 GKWG).**

Der Wahlvorstand

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers bzw. Inhabers eines Wahlscheines,
- entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung,
- stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.



Tätigkeit der Wahlvorstände

Beschlussfassung

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 29 GKWG).

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder bzw. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fünf Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 3 Abs. 5 GKWO).

Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei **Stimmengleichheit** gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 14 Abs. 3 GKWG).

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.



Tätigkeit der Wahlvorstände

unzulässige Wahlpropaganda (§ 30 GKWG, § 40 GKWO)

Die Wahl ist gegen unangemessene Einwirkungen zu schützen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten („Bannkreis“ von rund 20 Metern um den Zugangsbereich des Gebäudes).

Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben (etwa durch eigenhändiges Entfernen des unzulässigen Werbematerials) oder der Gemeindewahlleitung zu melden, damit diese entsprechend tätig werden kann.



Tätigkeit der Wahlvorstände

Aufgabenverteilung

1. Bis zum Beginn der Wahlzeit **um 08:00 Uhr** müssen alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes etwa eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammentreten.
2. Der Wahlvorsteher bespricht mit den Beisitzern die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe. Er wird spätestens dann je einen Beisitzer als Schriftführer und als dessen Stellvertreter bestellen und die übrigen Aufgaben auf die Beisitzer verteilen sowie ggf. die notwendigen Erläuterungen geben.
3. Aufgabe des Schriftführers ist die Führung des Wählerverzeichnisses. Er prüft die Wahlberechtigung, vermerkt die Stimmabgabe, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschrift.
4. Die Beisitzer unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie Stimmzettel ausgeben, Wahlscheine einsammeln, die Wahlkabinen beobachten, ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.



Tätigkeit der Wahlvorstände

vor Beginn der Wahlhandlung

1. **Überprüfen Sie:**

- die Ihnen übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit,
- ob die Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind,
- ob Ihnen das richtige Wählerverzeichnis und die richtigen Stimmzettel übergeben wurden (Gemeinde und/oder Wahlkreis),
- die Einrichtung des Wahlraumes (Wahlkabinen, Wahlurne, Wahltisch).

2. **Kontrollieren Sie:**

- die Zugänglichkeit des Gebäudes und der Toiletten,
- die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung im Gebäude und im Wahlraum,
- die Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit des Telefonanschlusses oder der mitgebrachten Mobiltelefone (Akku, Empfang etc.).

3. Der Wahlvorstand prüft vor Beginn der Wahlhandlung und mehrfach am Tag auch in den Wahlkabinen, **ob unerlaubte Wahlpropaganda entfernt werden muss.**



Tätigkeit der Wahlvorstände

Ausschilderung des Wahlraumes

1. Bringen Sie am oder im Eingang des Gebäudes die **Wahlbekanntmachung** und den beigelegten **Musterstimmzettel** an (§ 38 Abs. 2 GKWO).
2. Schildern Sie den Weg zum Wahlraum im Gebäude eindeutig aus. Befinden sich mehrere Wahlräume in einem Gebäude, sollten sich die Wahlvorsteher über die Beschilderung absprechen.
3. Stellen Sie fest, dass im Umfeld Ihres Wahlgebäudes Hindernisse oder andere Unzulänglichkeiten den Wahlberechtigten das Aufsuchen bzw. Auffinden des Wahlraumes erschweren, so setzen Sie sich mit der Gemeindewahlleitung in Verbindung, ggf. fordern Sie zusätzliche Beschilderungen oder andere geeignete Mittel und Maßnahmen an.

ungültige Wahlscheine (§ 19 Abs. 8 GKWO)

1. Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Es kommt immer wieder vor, dass, um Missbrauch zu verhindern, Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, z. B. wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass er den Wahlschein nicht erhalten hat oder wenn der Inhaber eines solchen Dokumentes verstirbt.

2. Deshalb erhalten die Wahlvorsteher ein Verzeichnis aller **in den Gemeinden** für ungültig erklärten Wahlscheine. Legen Sie das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine bereit. Dieses muss, sofern Sie entsprechende Mitteilungen der Gemeindewahlleitung erhalten, im Laufe des Tages weiter ergänzt werden.

3. Vergleichen Sie **jeden** vorgelegten Wahlschein mit diesem Verzeichnis. Erscheint ein Wahlschein zweifelhaft (fehlendes Siegel oder Aufdruck "Kopie") so rufen Sie Ihre Gemeindewahlleitung an und bitten um Klärung. Können die Bedenken nicht aufgeklärt werden, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers (§ 47 Abs. 2 GKWO); **der Wahlschein ist einzubehalten! Die Wahlscheine werden durch die Amtsverwaltung nicht unterschrieben (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GKWO)!**



Verbundene Gemeinde- und Kreiswahl (§§ 92 ff GKWO)

Die Gemeinde- und Kreiswahlen sind miteinander verbunden; sie werden also am selben Wahltag durchgeführt.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen und Arbeitsschritte jeweils getrennt für die Gemeinde- und die Kreiswahl auszuführen, weil nicht jede Person für beide Wahlen wahlberechtigt sein muss; obwohl dies die Regel ist.

Ist eine Person nur für die Kreiswahl aber nicht für die Gemeindewahl wahlberechtigt, ist dies im Wählerverzeichnis in der Abstimmungsspalte für die Gemeindewahl mit „K“ oder „Kreis“ gekennzeichnet.

Ein solcher Fall kann auftreten, wenn eine Person innerhalb des Kreises von Gemeinde A nach Gemeinde B zieht und in der Gemeinde B am Wahltag noch nicht 6 Wochen wohnhaft ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 GKWG)

Wählerverzeichnis

Eintragung (§ 5 Abs. 1 GKWG, §§ 10 bis 21, 94 Abs. 4 GKWO)

1. **Nur** die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen wurden (nicht gestrichen wurden) **oder** einen Wahlschein erhalten haben, sind im Wahlbezirk wahlberechtigt (§ 5 Abs. 1 GKWG).
2. Um die Handhabung durch den Wahlvorstand möglichst zu vereinfachen, sind die Wählerverzeichnisse nach **Anschrift** sortiert.

<i>Verz.-Nr.</i>	<i>Straße/Hausnr.</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Bemerkung</i>
120/90	Annenstraße 40	Schubert, Gisela
121/90	Arndtstraße 2	Wolf, Heinrich	verstorben
122/90	Arndtstraße 2	Wolf, Susanne	W

Bitte beachten Sie, dass einige Wähler, deren Wahlberechtigung erst nach dem Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, **am Ende des Wählerverzeichnisses aufgeführt werden.** Die fortlaufende Nummer ist **nicht** mit der Anzahl der Wahlberechtigten identisch.



Wählerverzeichnis

Berichtigung (§§ 42 Abs. 1, 94 Abs. 4 GKWO)

1. Zu Beginn des Wahlgeschäftes, evtl. später nochmals, muss der Wahlvorsteher den Abschluss des Wählerverzeichnisses berichtigen.
2. Das Wählerverzeichnis wird von der Gemeindewahlleitung vor dem Wahltag abgeschlossen. Dadurch kann sich dieses bis zum Beginn der Wahl noch durch Ergänzungen, Streichungen oder ausgestellte Wahlscheine ändern. Diese Änderungen werden dem Wahlvorstand mittels eines Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und einer Korrekturliste zum Wählerverzeichnis mitgeteilt.
3. Der Wahlvorsteher berichtigt das Wählerverzeichnis, indem er bei den im Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein "W" für den ausgestellten Wahlschein einträgt. Streichungen werden im Wählerverzeichnis entsprechend der Korrekturliste durch den Wahlvorstand vorgenommen.
4. Erhalten Sie im Laufe des Tages die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen, (z.B. bei plötzlicher Erkrankung) verfahren Sie wie unter 3. beschrieben.



Wählerverzeichnis

Beispiel Berichtigung (§§ 42 Abs. 1, 94 Abs. 4 GKWO)

Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1)

Gemeinde Musterstadt	Wahlbezirk 12
Kreis Kreis	
Land Land	

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum /zur Bürgermeister/in** Datum
3.05.2018

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit gelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die
Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am
ortsüblich bekannt gemacht worden. ¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kenn- buchstabe	Beschreibung				
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlscheine)	854	Personen	6.05.2018	6.05.2018
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlscheine)	46	Personen	6.05.2018	6.05.2018
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	900	Personen	6.05.2018	6.05.2018
	Ort			6.05.2018	6.05.2018
	Datum			6.05.2018	6.05.2018
	Der Wahlvorsteher			6.05.2018	6.05.2018

Ort, Datum
Musterstadt, Datum

(Dienstsiegel)

Die Ortschaftsbehörde
Unterschrift

1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
3) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Von der Gemeindewahlleitung
ausgestellte Beurkundung des
Wählerverzeichnisses (**Blau**).

Vom Wahlvorsteher vor Beginn der
Wahlhandlung korrigierte Beurkundung
der nachträglich ausgestellten
Wahlscheine (**Grün**).

Vom Wahlvorstand korrigierte Beur-
kundung nach Ausstellung von Wahl-
scheinen am Wahltag (**Rot**).



Wählerverzeichnis

Führung

Der Schriftführer führt das Wählerverzeichnis am Tisch des Wahlvorstandes und vermerkt darin die Stimmabgabe der Wähler **getrennt nach Gemeinde- und Kreiswahl.**

Führen Sie das Wählerverzeichnis **sorgfältig** und achten Sie darauf, dass es nicht unleserlich wird oder Seiten herausfallen.



Wahlhandlung

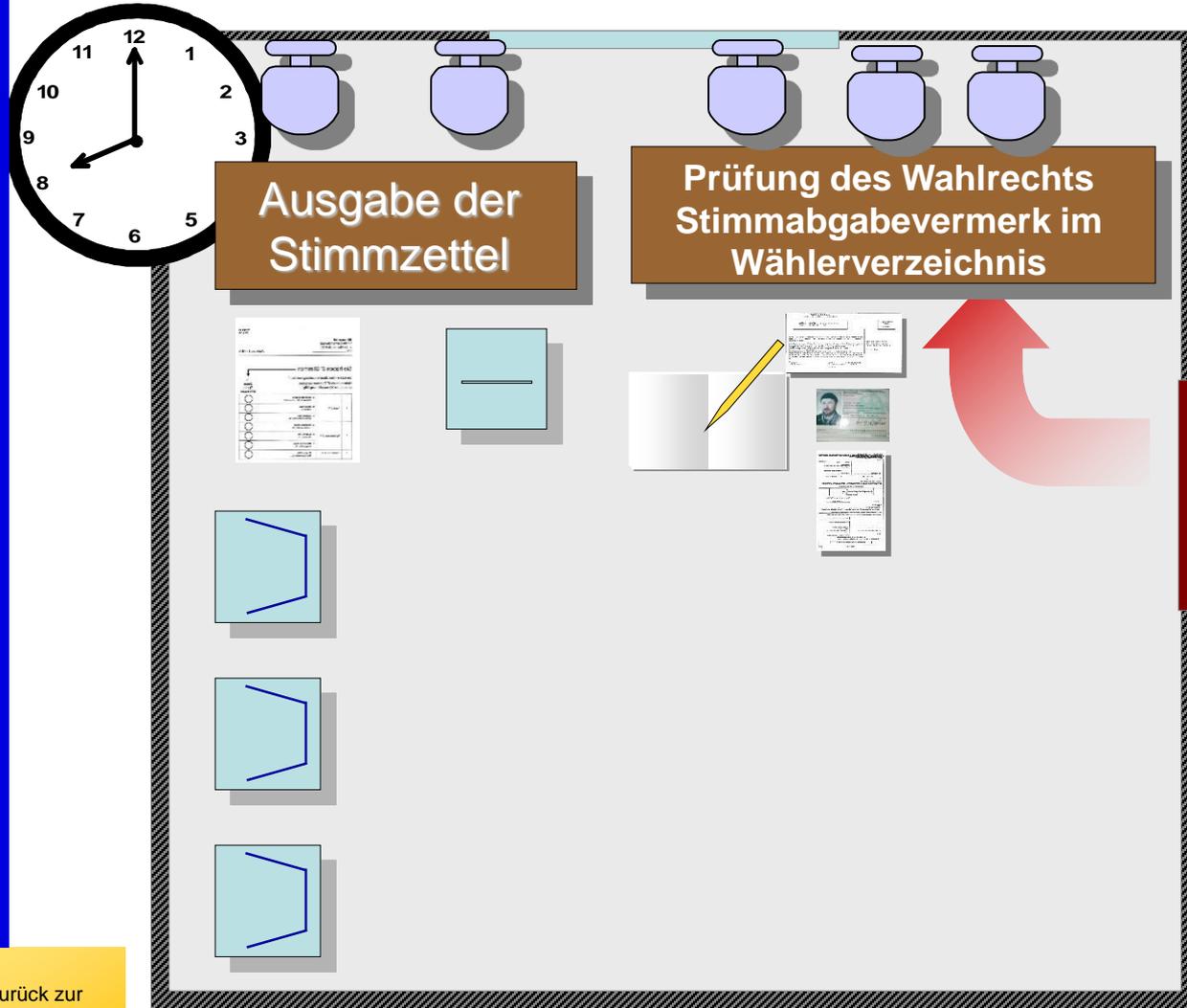
Beginn (§§ 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 GKWO)

1. Haben Sie die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen, melden Sie der Gemeindewahlleitung noch vor **08:00 Uhr** telefonisch Ihre Einsatzbereitschaft und hinterlassen Sie eine Rufnummer.
2. Bei dieser und jeder folgenden telefonischen Verbindung werden Ihnen ggf. die nachträglich ausgestelltten und für ungültig erklärten Wahlscheine durchgesagt.
3. Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorsteher mit dem Wahlvorstand, **dass die Wahlurne leer ist** und verschließt sie dann mittels Schloss oder verklebt diese mittels Siegelmarke.
4. Vor Eröffnung der Wahlhandlung weist der Wahlvorsteher die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin (§ 85 Abs. 2 Nr. 5 GKWO).



Wahlhandlung

Stimmzettelausgabe, Prüfung der Wahlberechtigung
(§§ 45 Abs. 1, 2 GKWO)



Der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung ab!. Kann die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden, muss sich der Wähler **im Zweifel** ausweisen. Der **Schritfführer** prüft die Wahlberechtigung. Wird diese bejaht, erhält der Wähler seine(n) Stimmzettel von einem **Beisitzer**. Der Schritfführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.



Prüfung der Wahlberechtigung

Eintragung (§ 5 Abs. 1 GKWG, §§ 10 bis 21 GKWO)

Wahlberechtigt sind die Personen, die in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen wurden (nicht gestrichen wurden), es sei denn im Wählerverzeichnis ist der Stimmabgabevermerk „W“ gesetzt

oder einen Wahlschein für die Gemeinde-/Kreiswahl erhalten haben. Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist (§ 5 Abs. 3 GKWG). **Achtung: Da in kleineren Gemeinden Wahlkreis und Wahlbezirk für die Gemeindewahl identisch sind, kann regelmäßig nur im „eigenen“ Wahlbezirk gewählt werden! Bei der Kreiswahl kann theoretisch auch in anderem Wahlbezirk des Wahlkreises gewählt werden.**

Die Prüfung der Wahlberechtigung ist für die Gemeinde- und Kreiswahl vorzunehmen!

Die Kontrolle der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler wird durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung, die abgegeben werden soll, erleichtert.

Hat ein Wähler die Wahlbenachrichtigung verloren oder vergessen und ist er dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt oder bestehen Zweifel, so ist die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zu verlangen.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe(n) für die Gemeinde- und/oder Kreiswahl im Wählerverzeichnis **oder** nimmt den Wahlschein in Verwahrung. Bei Wählern mit Wahlschein wird **kein** Stimmabgabevermerk gesetzt!



Wahlhandlung

verbundene Wahlen (§ 96 GKWO)

Für die **Gemeindewahl** werden **weiße** Stimmzettel verwendet.

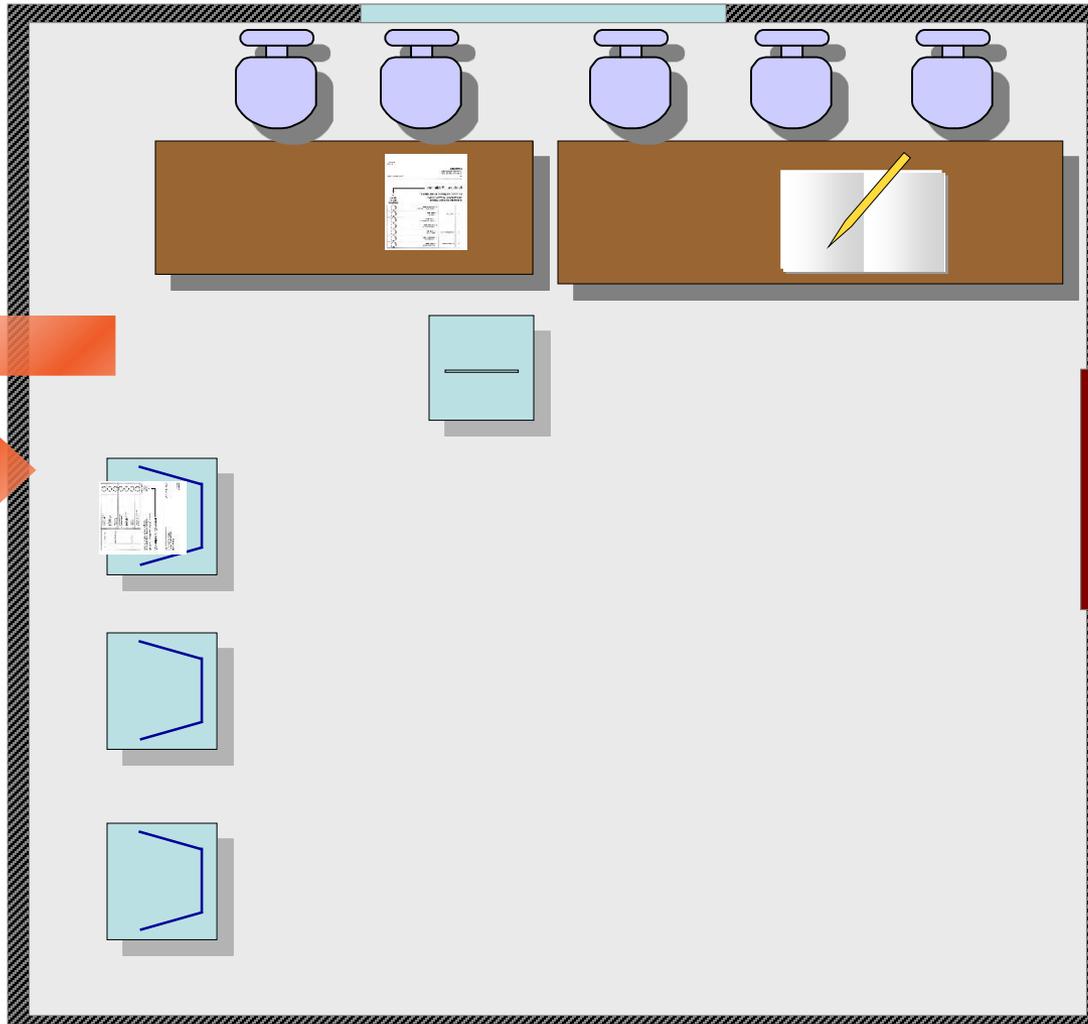
Für die **Kreiswahl** werden **rote** Stimmzettel verwendet.

Bei der Urnenwahl werden die Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahl **getrennt gefaltet und in dieselbe Wahlurne eingeworfen.**

Bei der Briefwahl werden die Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahl in einen **gemeinsamen blauen Stimmzettelumschlag** gelegt.

Wahlhandlung

*persönliche Stimmabgabe (Art. 3 LV SH, §§ 31, 32
GKWG, § 45 Abs. 3 GKWO)*



Der Wähler kann seine Stimmen nur **einmal pro Wahl** und nur **persönlich** und **geheim** abgeben.

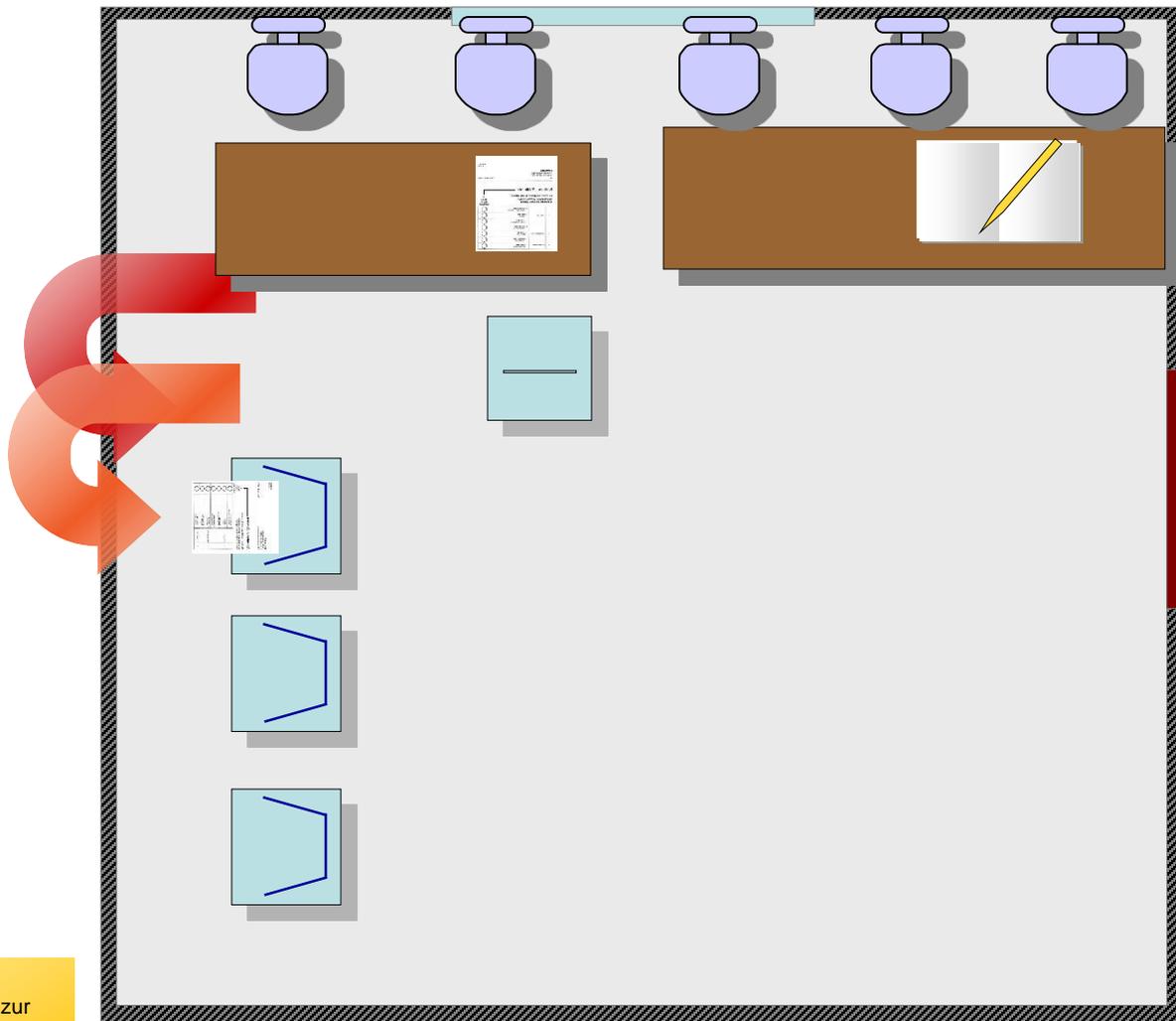
Der Wähler geht allein in die **Wahlkabine**, **kennzeichnet** seine(n) **Stimmzettel** und **faltet** sie/ihn so zusammen, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (2 x falten!).

Auf dieses Erfordernis sollte jeder Wähler bei der Stimmzettelübergabe durch den Wahlvorstand hingewiesen werden.



Wahlhandlung

Unterstützung durch eine Hilfsperson (§ 46 GKWO)



Eine **Hilfsperson** dürfen sich nur solche Wähler in die Wahlkabine mitnehmen, die des Lesens unkundig oder durch **körperliche** Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen und zu falten.

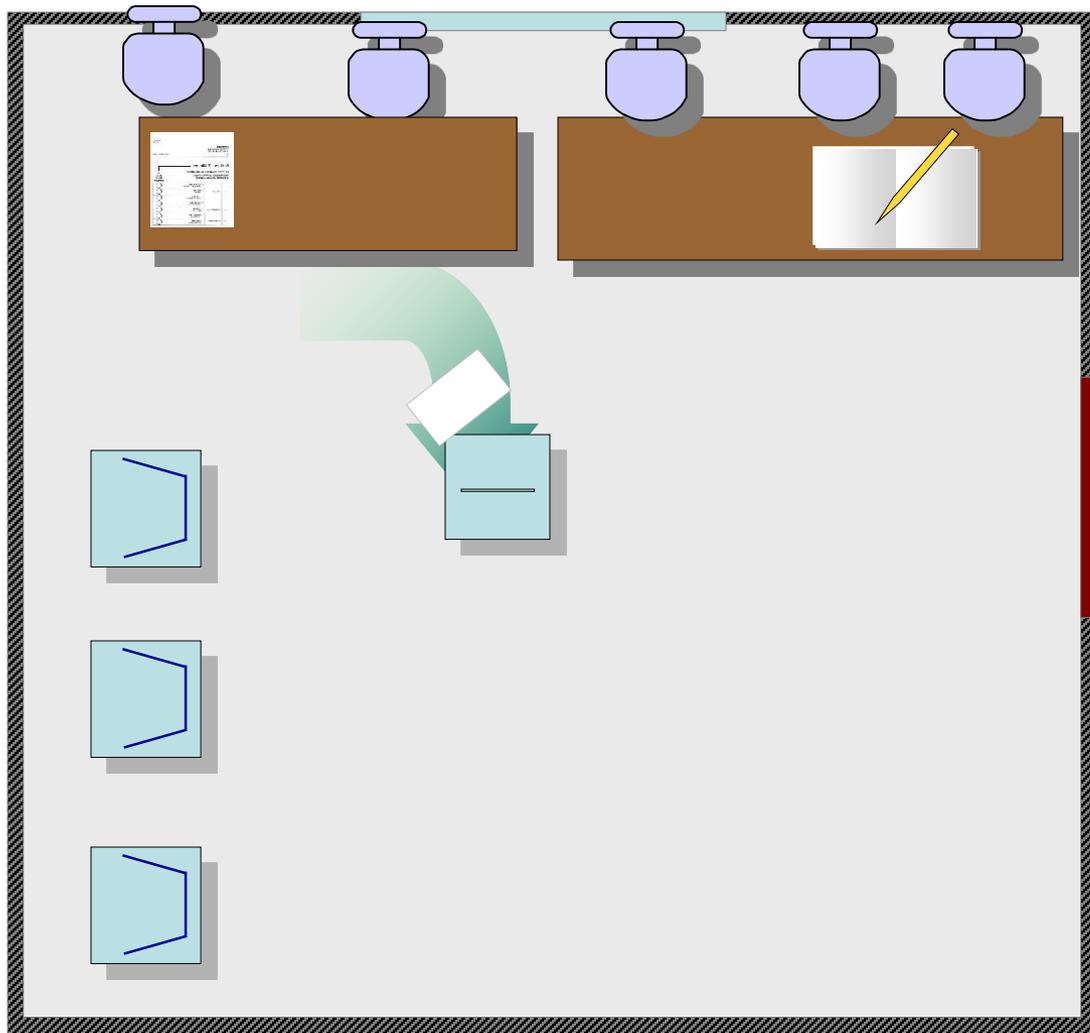
Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes ein.

Bei Bedarf wird ein Stuhl angeboten..



Wahlhandlung

Stimmabgabe (§ 45 Abs. 4 GKWO)



Besteht kein Anlass zur Zurückweisung, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei.

Der Wähler hat den gefalteten Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu werfen.

Unterbleibt die Stimmabgabe, ist der Stimmabgabevermerk zu streichen! Die Streichung ist entsprechend § 16 Abs. 3 GKWO zu erläutern (Datum + Unterschrift!)



Zurückweisung von Wählern

keine Wahlberechtigung (§ 5 GKWG)

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen für die Wahl gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis der Vermerk „W“ befindet, es sei denn, es wird nach Rückfrage bei der Gemeindewahlleitung festgestellt, dass er nicht in das Wahlscheinverzeichnis eingetragen wurde (Fehler der Verwaltung),
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (Fehler des Wahlvorstandes).

Glaut der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in das Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonstige Bedenken an der Zulassung zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung (§ 45 Abs. 6 GKWO). Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 61 Abs. 1 GKWO).



Zurückweisung von Wählern

Mängel bei der Stimmabgabe (§ 45 Abs. 5 GKWO)

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat
2. oder seinen Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist
3. oder außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will
4. oder, für den Wahlvorstand erkennbar, offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben will.

Bei den Zurückweisungen nach den Nummern 1 oder 2 ist auf Verlangen des Wählers ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 45 Abs. 7 GKWO).



Urnenwähler mit Wahlschein (selten)

Prüfung des Wahlrechts (§ 47 GKWO)

1. Kommt ein Wahlberechtigter in seinen Wahlbezirk mit seinem **eigenen** Wahlschein und ggf. Briefwahlunterlagen, so kann er im Wahlraum wählen.
2. Lassen Sie sich Wahlschein (sowie Ausweis) aushändigen und vergleichen Sie die Angaben mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
3. Entstehen Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz, so klären Sie diese nach Möglichkeit und beschließen über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers. **In jedem Falle behalten Sie den Wahlschein ein.** Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken und der Wahlschein beizufügen.



Urnenwähler mit Wahlschein (selten)

Stimmabgabe (§§ 47 und 45 GKWO)

1. Stimmen die Personenangaben mit dem Wahlschein überein und hat der Vorstand keine Bedenken gegen den Wahlschein, erhält der Wahlberechtigte **einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Der Wahlschein ist einzubehalten – Achtung – keinesfalls das Wählerverzeichnis ergänzen.** Die Stimmabgabe erfolgt wie bei den Urnenwählern.
2. Hat der Wahlberechtigte seine Briefwahlunterlagen mitgebracht, so sind diese uneingesehen zu vernichten.



Urnenwähler mit Wahlschein (selten)

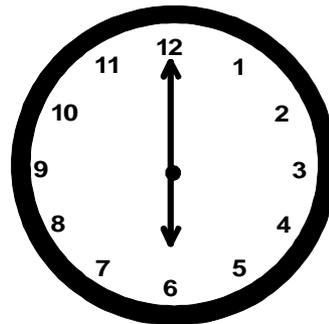
Abgabe von Briefwahlunterlagen

1. Wenn ausgefüllte Briefwahlunterlagen für einen anderen **Wahlbezirk** im Wahlraum abgegeben werden, so ist deren Annahme zu verweigern. Der Wahlvorsteher ist zur Annahme weder berechtigt noch verpflichtet. Verweisen Sie darauf, dass der Wahlbrief noch bis 18:00 Uhr im Wahlraum des entsprechenden Wahlbezirks abgegeben werden kann.
2. Sollte dennoch aus Gefälligkeit ein Wahlbrief auf eigene Gefahr angenommen werden, muss vorher geklärt sein, dass dieser auch rechtzeitig vor 18:00 Uhr die angegebene Stelle erreicht.
3. Keinesfalls darf dieser Wahlbrief im eigenen Wahlbezirk zur Auszählung geöffnet werden!

● Schluss der Wahlhandlung (§ 48 GKWO)

Die gesetzliche **Wahlzeit muss genau eingehalten werden.**

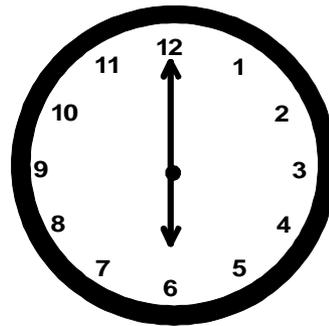
Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. **Genau um 18:00 Uhr** (§ 39 Abs. 1 GKWO) sagt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit an.



Er sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben; er wird also die Anwesenden bitten, so lange im Raum zu bleiben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.

● Ergebnisermittlung (Grundsätze)

Die Ermittlung des Wahlergebnisses schließt unmittelbar an die Wahlhandlungen an. **Unterbrechungen sind nicht zulässig!**



Beherzigen Sie den Grundsatz:

Genauigkeit geht vor Schnelligkeit! Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! Wer schnell zählt, zählt im Zweifel doppelt und dreifach – und ist damit nicht eher am Ziel.

Briefwahl (§ 53 GKWO)

Zulassung der Wahlbriefe

1. Die Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken sind nach § 16 Abs. 1 GKWO auch als Briefwahlvorstände tätig. Daher kann der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit, also vor 18:00 Uhr, über die **Zulassung** der Wahlbriefe entscheiden.
2. Die Gemeindegewahlleitung übergibt dem Wahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten Wahlbriefe (§ 52 Abs. 2 GKWO). **Am Wahltag ggf. eingehende Wahlbriefe müssen durch ein Mitglied des Wahlvorstandes abgeholt werden!**
3. Der Wahlvorstand erhält je ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 19 Abs. 8 GKWO, § 41 Nr. 3 GKWO, § 53 Abs. 1 Satz 2 GKWO).
4. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet die Wahlbriefumschläge nacheinander und entnimmt den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GKWO).
5. Der Wahlschein ist zu prüfen. Bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GKWO). Die Wahlscheine werden gesammelt.
6. **Mit der Auszählung der Stimmen darf erst nach 18:00 Uhr begonnen werden.**

Briefwahl (§ 53 GKWO)

Bedenken gegen Wahlbriefe (1) - § 53 Abs. 2 Satz 2 GKWO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GKWG

Der Wahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit **Beschluss** zurückweisen wenn:

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (nach 18:00 Uhr),
2. der Wahlbriefumschlag (**rot**) keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält.
3. der Wahlbriefumschlag (**rot**) keinen Stimmzettelumschlag (**blau**) enthält,
4. weder der Wahlbriefumschlag (**rot**) noch der Stimmzettelumschlag (**blau**) verschlossen ist (also beide Umschläge unverschlossen sind),
5. der Wahlbriefumschlag (**rot**) mehrere Stimmzettelumschläge (**blau**), aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Briefwahl (§ 53 GKWO)



Bedenken gegen Wahlbriefe (2) - § 53 Abs. 2 Satz 2 GKWO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GKWG

Der Wahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit **Beschluss** zurückweisen wenn:

6. der Wähler oder die Hilfsperson seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag (**blau**) benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag (**blau**) benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.



Briefwahl (§ 53 GKWO)

zurückgewiesene Wahlbriefe

1. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
2. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszuondern, mit einem Vermerk über den Grund der Zurückweisung zu versehen, zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und zu verpacken; das Paket ist zu versiegeln (§ 53 Abs. 2 Satz 3 GKWO).



Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 53 Abs. 2 Satz 4 GKWO).



Briefwahl (Ergebnisermittlung)

ergänzende Bestimmungen (§ 55 Abs. 2 GKWO)

1. Nach dem Öffnen der Urne werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwähler vermengt.
2. Ein leerer Wahlumschlag wird mit dem Vermerk „Leer abgegeben“ versehen und **nur bei der Kreiswahl wie ein Stimmzettel gezählt** (§ 98 Abs. 1 Satz 2 GKWO); der Umschlag ist aufzubewahren. Die Stimme gilt **bei der Kreiswahl** als ungültig (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 GKWO, § 98 Abs. 2 Satz 2 GKWO). Bei der Gemeindewahl erfolgt keine Zählung (keine Berücksichtigung).
3. Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, werden sie zusammengeheftet, auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen **und wie ein Stimmzettel gezählt**. Sie gelten als ein Stimmzettel mit einer gültigen Stimme, wenn alle Stimmzettel gleich gekennzeichnet sind; ansonsten gelten sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 GKWO).
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Ergebnisermittlung.

● Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 54 GKWO)

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk **in dieser Reihenfolge** (§ 98 Abs. 2 Satz 1 GKWO):

1. Kreiswahl
2. Gemeindewahl

Der Wahlvorstand stellt folgende Zahlen fest:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. die Anzahl der Wahlberechtigten | A 1 + A 2 |
| 2. die Anzahl der Wähler | B |
| 3. die Anzahl der ungültigen Stimmen | C |
| 4. die Anzahl der gültigen Stimmen | D |
| 5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen | D 1 bis D_N |

Öffnen der Wahlurne (§ 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 GKWO)

Zunächst werden **die nicht benutzten Stimmzettel** und **alle sonstigen für das Ergebnisermittlungsverfahren nicht benötigten Papiere** vom Tisch entfernt. Halten Sie sich unbedingt an dieses Verfahren, um eine Vermengung der Wahlunterlagen auszuschließen.

Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettel der Briefwähler werden den blauen Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwähler vermengt. Dann werden alle Stimmzettel aus der Urne entnommen. **Leere blaue Stimmzettelumschläge werden mit dem Vermerk „Leer abgegeben“ versehen, wie ein Stimmzettel gezählt und im entsprechenden Umschlag gesammelt** (vgl. oben).

Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Reihenfolge und Verfahren der Stimmenzählung (§ 56 GKWO)

Die Stimmenzählung ist in dieser Reihenfolge (§ 98 Abs. 2 Satz 1 GKWO) vorzunehmen:

1. Die Stimmen für die Kreiswahl werden zuerst und im Stapelverfahren gezählt (§§ 56 Nr. 2 und 58 GKWO).
2. Die Stimmen für die Gemeindewahl werden danach und im Stapel-Listen-Verfahren gezählt (§§ 56 Nr. 1 und 57 GKWO), wenn mehrere Vertreter im Wahlkreis gewählt werden (Regelfall) oder
3. die Stimmen für die Gemeindewahl werden danach und im Stapelverfahren gezählt (§§ 56 Nr. 2 und 58 GKWO), wenn nur ein Vertreter für den Wahlkreis gewählt wird (Ausnahmefall).

Zahl der Wahlberechtigten (§§ 54 Nr. 1, 55 Abs. 1 GKWO)

Der Schriftführer überträgt aus der Beurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in die Niederschrift (jeweils für die Kreis- und Gemeindewahl):

Kennbuchstabe

A1

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk „W“

850

A2

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk „W“

50

A1 + A2

im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragene Wahlberechtigte

900

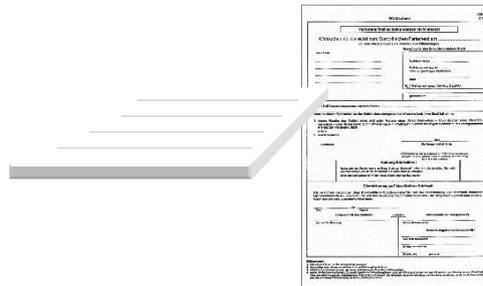
Zählung der Wähler - Kreiswahl

Zählvorgang (§§ 55 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 98 Abs. 1 Satz 1 GKWO)

Es werden alle abgegebenen Stimmzettel der Kreiswahl (**rot**) **und** leer abgegebenen Stimmzettelumschläge gezählt. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis **und** die zugelassenen Wahlscheine **für die Kreiswahl** gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe **B** in die Wahlniederschrift eingetragen (**Achtung: Die Wahlscheine der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht mitgezählt!**). Diese Stimmen gelten als nicht abgegeben! Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel und leeren Stimmzettelumschläge übereinstimmen!

Stimmzettel	
Kandidat	Stimmabgabe
1. Kandidat	<input type="checkbox"/>
2. Kandidat	<input type="checkbox"/>
3. Kandidat	<input type="checkbox"/>
4. Kandidat	<input type="checkbox"/>
5. Kandidat	<input type="checkbox"/>
6. Kandidat	<input type="checkbox"/>
7. Kandidat	<input type="checkbox"/>
8. Kandidat	<input type="checkbox"/>
9. Kandidat	<input type="checkbox"/>
10. Kandidat	<input type="checkbox"/>

Zahl der **Stimmzettel und leeren Stimmzettelumschläge**



Zahl der **Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis + zugelassene Wahlscheine**

=

Zahl der **Wähler B**



Zählung der Wähler

Differenzen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 GKWO)

Stimmt die Summe dieser Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe **B** einzutragen.

Differenzen entstehen in der Regel deshalb, weil vergessen wurde, einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu setzen oder weil die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe aus Versehen als Wähler gezählt wurden. **Im Zweifel vermerken Sie dies dann in der Anlage zur Niederschrift.**

Die Zahl der **Wahlscheine** von Brief- und Urnenwählern wird unter Kennbuchstabe **B2 (a + b)** in die Wahlniederschrift eingetragen.



Zählung der Wähler

Übernahme in Niederschrift

Kennbuchstabe

A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	850
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	50
A1 + A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	900
B 1 Urnenwähler laut Stimmabgabevermerk	633
B2a Urnenwähler mit Wahlschein	0
B2b Briefwähler	10
B Wähler insgesamt (=B1 + B 2a + B 2 b)	643

Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (§§ 56 Nr. 2, 58 GKWO)

Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

1. nach Bewerbern getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimme **zweifelsfrei gültig** für denselben Bewerber abgegeben worden ist (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GKWO),
2. einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und **leer** abgegebenen Stimmzettelumschlägen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 GKWO),
3. die übrigen Stimmzettel (Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben, § 58 Abs. 1 Nr. 3 GKWO).

Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (§ 58 GKWO)

Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (2)

Stapel 1

The diagram shows a ballot paper with a vertical column of five circles. The second circle from the top is marked with a red 'X'. To the right of the circles is a table with columns for candidate names and their respective numbers. The candidate 'nemmi' is listed with the number 1. A red 'X' is also marked in the table next to 'nemmi'.

Zweifelsfrei gültige Stimmen für denselben Bewerber.

Stapel 2

The diagram shows a ballot paper with a vertical column of five empty circles. To the right is a table with candidate names and numbers, but no marks are present on the ballot or in the table.

ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettel umschläge

Stapel 3

The diagram shows a ballot paper with a vertical column of five circles. The second circle from the top is marked with a red 'X'. To the right is a table with candidate names and numbers. Multiple marks are present in the table, indicating multiple votes for different candidates.

Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben.



Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (§ 58 GKWO)

Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 2 (1)

1. Die Beisitzer, die die **nach Bewerbern geordneten Stimmzettel** aus dem Stapel 1 unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter (§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 4 GKWO).
2. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GKWO).
3. Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge aus dem Stapel 2 und sagt an, dass in diesen Fällen die Stimme ungültig ist und bringt auf der Rückseite den Vermerk **„Ungültig“** an (§ 58 Abs. 3 GKWO).
4. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügen sie diesen dem Stapel 3 mit den ausgesonderten Stimmzetteln hinzu (§ 58 Abs. 2 Satz 3 GKWO).



Zählung der Stimmen für die Kreiswahl

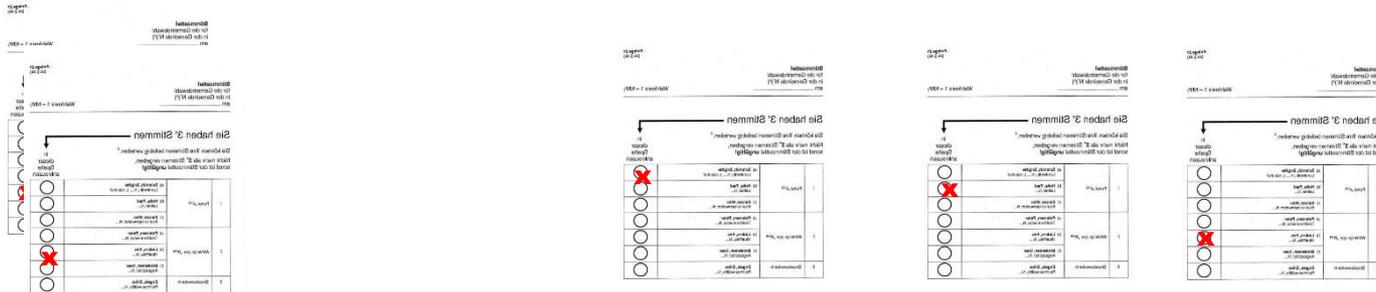
Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 2 (2)

1. Zwei Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften, nach Bewerbern geordneten **Stimmzettelstapel 1** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber (§ 58 Abs. 4 Nr. 1 GKWO).
2. Danach werden die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegeben Stimmzettelumschläge aus dem **Stimmzettelstapel 2** von zwei Beisitzern gezählt (§ 58 Abs. 4 Nr. 2 GKWO).



Zählung der Stimmen für die Kreiswahl

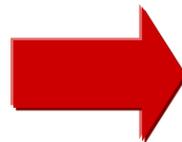
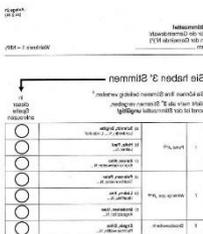
Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 2 (3)



Stapel 1 - Zweifelsfrei gültige Stimmen für einen Bewerber



- Sortieren nach Bewerbern (Teilstapel)
- Prüfen
- Zählen



Zählen der ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelmuschläge **ungültige Stimmen.**

Stapel 2 -

ungekennzeichnete Stimmzettel, leer abgegebene Stimmzettelmuschläge



Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (§ 58 GKWO)

Dritter Arbeitsgang - Zählung der ausgesonderten Stimmzettel

1. Abschließend entscheidet der **Wahlvorstand** durch **Beschluss** über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln vom **Stimmzettelstapel 3** abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. **Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (§ 58 Abs. 5 GKWO).**
2. **Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 GKWO).**



Zählung der Stimmen für die Kreiswahl

Dritter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen ausgesonderter Stimmzettel

ausgesondert

lfd. Nr. 1
Stimme gültig für
Bewerber X

lfd. Nr. 2
Stimme
ungültig

Stimmzettel	
Wahlkreis	
Wahltag	
<input checked="" type="radio"/>	1. Bewerber X
<input type="radio"/>	2. Bewerber Y
<input type="radio"/>	3. Bewerber Z
<input type="radio"/>	4. Bewerber A
<input type="radio"/>	5. Bewerber B
<input type="radio"/>	6. Bewerber C

Stimmzettel	
Wahlkreis	
Wahltag	
<input type="radio"/>	1. Bewerber X
<input checked="" type="radio"/>	2. Bewerber Y
<input type="radio"/>	3. Bewerber Z
<input type="radio"/>	4. Bewerber A
<input type="radio"/>	5. Bewerber B
<input type="radio"/>	6. Bewerber C

Stimmzettel	
Wahlkreis	
Wahltag	
<input type="radio"/>	1. Bewerber X
<input type="radio"/>	2. Bewerber Y
<input checked="" type="radio"/>	3. Bewerber Z
<input type="radio"/>	4. Bewerber A
<input type="radio"/>	5. Bewerber B
<input type="radio"/>	6. Bewerber C

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

- Die Stimmzettel nummerieren
- Beschluss des Wahlvorstandes über jeden Einzelfall
- Bekanntgabe des Beschlusses
- Bei gültiger Stimme angeben, für welchen Bewerber diese abgegeben wurde
- Beschluss auf dem Stimmzettel vermerken
- Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift geben

Zählung der Stimmen für die Kreiswahl (§ 58 Abs. 6 GKWO)

Addieren und Prüfen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die Summen der

- ungültigen Stimmen (**C**)
- der gültigen Stimmen je Bewerber (**D1, D2, D3, D_N = D**)

und überträgt die Namen der Bewerber in der Reihenfolge des Stimmzettels sowie die Zählergebnisse in die Niederschrift (§ 58 Abs. 6 GKWO).

Plausibilitätsprüfung:

$$D_1 + D_2 + D_3 + D_N = D$$

$$D = B - C$$

Die Summe der auf alle Bewerber entfallenden gültigen Stimmen muss der Anzahl der Wähler B abzüglich der ungültigen Stimmen C entsprechen.



Schnellmeldung für die Kreiswahl (§ 60 GKWO)

1. Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege der Gemeindewahlleitung. Diese meldet das Ergebnis an die Kreiswahlleitung, sofern dies erforderlich ist.
2. Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der Empfänger die Zahlen bestätigt hat.

● Wahlniederschrift für die Kreiswahl (§§ 61, 99 GKWO) *Abschluss*

Der Wahlvorstand genehmigt die Wahlniederschrift.

Anschließend unterzeichnen alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Niederschrift.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so sind die Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 58 Abs. 5 GKWO besonders beschlossen hat (vom Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben)
- Wahlscheine von **Urnenwählern**, über die der Wahlvorstand gemäß § 47 Abs. 2 GKWO besonders beschlossen hat (kommt sehr selten vor),
- **zugelassene** Wahlscheine von Briefwählern, über die der Wahlvorstand gemäß § 53 Abs. 2 GKWO besonders beschlossen hat,
- **nicht zugelassene** Wahlbriefe von Briefwählern, über die der Wahlvorstand gemäß § 53 Abs. 2 GKWO besonders beschlossen hat
→ **in einem versiegelten Paket** (§ 53 Abs. 2 Satz 3 GKWO).

Wahlniederschrift für die Kreiswahl (§§ 61, 99 GKWO)

Übergabe (§ 62 GKWO)



Die Wahlniederschrift mit Anlagen darf Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GKWO).



Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich nach Abschluss der Auszählung der Gemeindewahlleitung zu übergeben (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GKWO).



Zählung der Stimmen für die Gemeindewahl (Ausnahmefall nach §§ 56 Nr. 2, 58 GKWO)

Das Verfahren ist identisch mit dem bei der Kreiswahl.



Rückgabe der Wahlunterlagen für die Gemeindewahl (§ 62 GKWO)

Sobald die Wahlniederschrift ausgefertigt ist, verpacken Sie die Unterlagen folgendermaßen (je ein Paket):

1. die gültigen Stimmzettel (ausgenommen Stimmzettel, die als Anlage der Niederschrift beizufügen sind),
2. ungekennzeichnete Stimmzettel

Benutzen Sie die vorbereiteten Umschläge (Inhaltsangabe) und versiegeln Sie die Pakete **nur** dann, falls dies auf der Beschriftung angegeben ist. Bis zur Übergabe an die Gemeindewahlleitung sind Sie dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Übergeben Sie der Gemeindewahlleitung auch alle anderen zur Verfügung gestellten Unterlagen, ungenutzten Stimmzettel und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Mit diesen Fragen werden Sie eventuell konfrontiert

1. Warum stehen einige Wahlberechtigte scheinbar unsortiert am Ende des Wählerverzeichnisses und nicht innerhalb der Straßen? Bei diesen Wählern erfolgte erst nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis (z. B. rückwirkende Anmeldung nach dem Stichtag).
2. Muss ich den zur Verfügung gestellten Stift benutzen? Nein, Sie können auch Ihren eigenen Stift verwenden.
3. Muss ich den Stimmzettel falten? Ja, er passt sonst nicht durch den Schlitz der Urne und es besteht die Gefahr, dass die Wahlentscheidung offenbar wird.

Und wenn alles erledigt ist?

**Sie wollen nach Hause, und das haben Sie sich auch verdient.
Aber:**

1. Bleiben Sie bitte im Wahlraum oder nach Verabredung mit dem Wahlvorsteher zumindest telefonisch erreichbar bis der Wahlvorsteher Ihnen „Entlastung“ erteilt!
2. Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlunterlagen der Gemeindevahlleitung. Diese führt eine Plausibilitätsprüfung durch.
3. Es kann vorkommen, dass die Plausibilitätsprüfung eine Nacharbeit durch den Wahlvorstand erforderlich macht (fehlende Unterlagen, Differenzen etc.).
4. Wenn der Wahlvorsteher Ihnen „Entlastung“ erteilt, können Sie beruhigt den Heimweg antreten.

Viel Erfolg

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter

Sascha Kröger
stv. Gemeindewahlleiter

Wahl@wentorf.de

Tel.: 040/72001-257

Zurück zur Navigationsseite

Präsentation beenden